



* Die folgenden Punkte sind nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Aspekte relevant sein.

** In Einzelfällen kann auch eine erheblich kleinere oder größere Mengenänderung signifikant sein

Hinweis:

Diese Beurteilungshilfe trifft keine Aussagen zu Bewertungen gem. § 50 Planung des BImSchG. Für eine Beurteilung gem. § 50 BImSchG wird immer der abdeckende angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 für den kompletten Betriebsbereich benötigt.

Stand: 21.12.2023

Bewertungsgrundlagen:

- § 3 (5b) BImSchG
- „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018
- „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der LAI vom 13.09.2022

• Anzeige gem. § 15 (2a) bzw. § 23a BImSchG (Bekanntmachung der Entscheidung) oder § 7 (3) 12. BImSchV
• Keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16a, § 19 (4) bzw. § 23b BImSchG

Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16a, § 19 (4) bzw. § 23b BImSchG



Stand: 21.12.2023

Bewertungsgrundlagen:

- § 3 (5b) BImSchG
- „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018
- „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der LAI vom 13.09.2022

Frage: Warum ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn der Wortlaut des BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung fordert und rein formal störfallrechtlich „nur“ eine Anzeige gem. § 7 StörfallV notwendig würde?

Antwort: Im Rahmen der Anzeige gem. § 7 StörfallV ist keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Anzeige möglich. Dies steht im Widerspruch zu Seveso III Artikel 15 und 13: Die betroffene Öffentlichkeit ist bei Neuansiedlungen von Störfallbetrieben zu beteiligen. Das nationale Recht weist demnach eine Regelungslücke auf, welche eine EU-rechtskonforme Auslegung der nationalen Regelungen notwendig macht.